

Geschäftsordnung

für die

Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorgungsunternehmen in Oberbayern

§ 1 Name

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt folgenden Namen:
Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorgungsunternehmen in Oberbayern
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz am Dienort des jeweiligen Geschäftsführers.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorgungsunternehmen in Oberbayern können als ordentliche Mitglieder Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Wasserbeschaffungsverbände, sowie privatrechtlich- und öffentlich rechtlich organisierte Versorgungsunternehmen (Wasserversorgung) beitreten.
- (2) Andere juristische oder natürliche Personen können als fördernde Mitglieder der ARGE beitreten.

§ 3 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

1. Den Erfahrungsaustausch mit seinen Mitgliedern zu pflegen;
2. Seminare für Vorsitzende, Vorstände, Bürgermeister, Werk- und Geschäftsleiter der ordentlichen Mitglieder durchzuführen;
3. Bei Bedarf und auf Wunsch der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder Veranstaltungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung für das technische Personal abzuhalten bzw. zu organisieren;
4. Die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten;
5. Bei Behörden und Fachverbänden die Interesse der ARGE im allgemeinen zu vertreten und die entsprechenden Kontakte zu diesen Stellen zu fördern und zu pflegen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:
 1. die Vollversammlung;
 2. der Vorstand;
 3. der erste Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Der Vollversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an. Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- (3) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern des 1. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) 3 Beisitzer

- (4) Der Geschäftsführer führt im Auftrag des 1. Vorsitzenden die Geschäfte.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder im Vertretungsfall ein Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen der Vorstandschaft und den Vollversammlungen der Arbeitsgemeinschaft und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

§ 5

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Erster oder stellvertretender Vorsitzender sowie weiteres Mitglied der Vorstandschaft kann nur ein Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft sein (§ 2 Abs. 1).
- (2) Gewählt wird für die Dauer von 6 Jahren. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes behalten ihre Funktion nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl in der Vollversammlung.
Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, scheidet sie mit Ablauf ihres Amtes aus der Vorstandschaft aus.
Scheiden der Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist für das auszuscheidende Mitglied eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, soweit diese noch mehr als ein Jahr beträgt.
- (3) Innerhalb des Kalenderjahres nach Beginn der Amtszeit der neu gewählten Stadt-, Marktgemeinde- oder Gemeinderäte ist eine Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen und die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes durchzuführen.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind geheim zu wählen, die weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation bestimmt werden.

§ 6

Vollversammlung

Der Vorsitzende hat die Mitglieder mindestens einmal jährlich zu einer Vollversammlung einzuladen. Er muß eine Vollversammlung einberufen, wenn dieses von der Vorstandschaft beschlossen oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der anfallenden Kosten erhebt die Arbeitsgemeinschaft von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Vollversammlung festgesetzt.
Die Kosten für die Teilnahme der Mitglieder an den Vollversammlungen sind von diesen selbst zu tragen.

§ 8

Buch- und Kassenführung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres (01.01.- 31.12.) ist binnen 3 Monate Rechnung zu legen und in der folgenden Vollversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Vollversammlung beschließt über die Entlastung.

(2) Anfallende Ausgaben bzw. Aufwandsentschädigungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 9
Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung und die Kasse sind von 2 Rechnungsprüfern, die von der Vollversammlung hierfür bestellt werden, jährlich zu prüfen.

§ 10
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluß der Vollversammlung geändert werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in der Fassung der Änderung vom 05.11.2002 am 05.11.2002 in Kraft.

Teisendorf, den 05.11.2002

gez.
Nutz
1. Vorsitzender